

Amtsgericht Neu-Ulm

Az.: 7 C 987/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
4744/23

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Neu-Ulm durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 10.06.2025
aufgrund des Sachstands vom 10.06.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO fol-
gendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, 106,81 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit 15.01.2025 an den Abschleppunternehmer [REDACTED]

[REDACTED] Rechnungs-Nr.: [REDACTED] vom [REDACTED] IBAN: [REDACTED]

██████████, BIC: ██████████ zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche der Klägerin gegen den Abschleppunternehmer ██████████, ██████████, ██████████, aus der Rechnung mit der Nr.: ██████████ über insgesamt brutto € 601,24 - beschränkt auf den Betrag in Höhe von € 106,81.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin restliche außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 69,15 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.01.2025 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 106,81 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Die Klägerin hat Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung restlicher Abschleppkosten in Höhe von 106,81 € infolge eines Verkehrsunfalls gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 VVG, § 249ff. BGB Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche der Klägerin gegen die Firma ██████████.

1.

Die Klage ist schlüssig. Dem Rechtsstreit liegt ein Verkehrsunfall zugrunde, die volle Einstandspflicht der Beklagten für die beim Verkehrsunfall am ██████████ gegen ██████████ Uhr in der ██████████ in ██████████ entstandenen Schäden steht außer Streit. Streitig ist zwischen den Parteien die Höhe der ersatzfähigen Abschleppkosten. Das Fahrzeug der Klägerin mit dem

amtlichen Kennzeichen [REDACTED] wurde bei dem Verkehrsunfall beschädigt und musste, da es nicht mehr betriebs- und verkehrssicher war, vom Unfallort abgeschleppt werden. Das Fahrzeug wurde von dem Abschleppunternehmen [REDACTED] zum Verwehrplatz in der [REDACTED] in [REDACTED] verbracht und dort für 10 Tage verwahrt. Die [REDACTED] hatte der Klägerin hierfür 601,24 € (brutto) in Rechnung gestellt, auf welche die Beklagte einen Betrag von 494,43 € erstattete. Die verbleibenden 106,81 € verfolgt die Klägerin mit der Klage weiter.

2.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Anlage K6) und der Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Anlage K7) in Zusammenschau mit der Eigentumsvermutung des § 1006 BGB erachte das Gericht die von der Beklagten unsubstantiiert bestrittene Aktivlegitimation der Klägerin als hinreichend nachgewiesen.

3.

Dem Grunde nach sind konkret angefallene Abschleppkosten gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu ersetzen. Da das Fahrzeug der Klägerin unfallbedingt nicht mehr fahrfähig und nicht mehr betriebsbereit war, sind grundsätzlich die Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit erfüllt.

Hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Abschleppkosten ist gemäß § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung erstattungsfähig, sofern zwischen dem Geschädigten und dem Abschleppunternehmen eine Preisvereinbarung, wie vorliegend, nicht getroffen wurde.

Soweit die Beklagte einwendet, die von der [REDACTED] abgerechneten Abschleppkosten seien überhöht, ist dies im Ergebnis unbeachtlich. In entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des BGH, Urteil vom 12.03.2024 - VI ZR 280/22, in welcher der BGH die Grundsätze des sogenannten „Werkstattrisikos“ auch auf (potenziell) überhöhte Kostenansätze eines Kfz Sachverständigen übertragen hat, kann nach Auffassung des Gerichts für unfallbedingte Abschleppkosten nichts anderes gelten. Die Situation des Geschädigten am Unfallort ermöglicht ihm nicht eine „Markterforschung“ vor Erteilung des Abschleppauftrags an das Abschleppunternehmen zu betreiben. Im Grundsatz muss hier dasselbe gelten wie bei der Beauftragung eines Sachverständigen. Es muss demnach darauf abgestellt werden, ob es für den Geschädigten als Laien erkennbar war, dass das Abschleppunternehmen sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis stehen, oder dem Geschädig-

ten selbst ein Auswahlverschulden zur Last fällt.

Das Gericht hat demnach nur anhand der Grundsätze des Werkstatttrisikos zu überprüfen, ob den Geschädigten ein Verschulden (Auswahl- & Überwachungsverschulden) trifft.

Die Beklagtenseite hat im Rahmen der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast im Rahmen des Mitverschuldenseinwands gem. § 254 BGB nicht dargetan, woran die Geschädigte hätte erkennen können, dass das Abschleppunternehmen ein insgesamt oder in einzelnen Positionen überhöhtes Honorar verlangen wird. Auch darüber hinaus sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass das Abschleppunternehmen unnötige Positionen abrechnet. Ein Verstoß der Geschädigten gegen die Schadensminderungspflicht bei Beauftragung der [REDACTED] ist nicht ersichtlich und die Preise waren für die Geschädigte auch nicht bei Beauftragung offensichtlich und augenscheinlich überhöht. Soweit die Beklagtenseite innerhalb der Abrechnung eine Überhöhung einwendet, ist nicht ersichtlich, dass - für die Geschädigten bereits von Anfang an erkennbar - diese und insbesondere die Gesamtkosten des beauftragten Abschleppvorgangs über den üblicherweise verlangten Honorarsätzen vergleichbarer Abschleppunternehmen liegen soll.

Ein solches Auswahlverschulden ist vorliegend nicht erkennbar. Es ist dem Geschädigten nicht zumutbar am Unfallort, wo es darum geht die Unfallstelle schnell zu räumen Marktforschung nach dem günstigsten Abschleppunternehmen zu betreiben. Das von der Klägerin beauftragte Unternehmen, die [REDACTED], ist ein örtlich bekanntes und namhaftes Abschleppunternehmen, sodass die Klägerin als Laie auch darauf vertrauen darf, dass keine unnötigen Mehraufwendungen berechnet werden. Aus der Rechnung der [REDACTED] vom [REDACTED] (Anlage K2) ergeben sich aus Sicht eines nicht fachkundigen Geschädigten auch keine offensichtlichen Anhaltspunkte dafür, dass erhöht oder unrechtmäßig abgerechnet wurde.

Dies hat vorliegend zur Folge, dass die Klägerin, das Risiko überhöhter Kostenabrechnung selbst nicht tragen muss, da ihr ein Auswahl- und Überwachungsverschulden nicht vorzuwerfen ist (vgl. auch die Entscheidungen des AG München, Endurteil vom 12.10.2022 - 341 C 16141/21 und des AG Tett nang BeckRS 2022, 33476).

4.

Antragsgemäß erfolgte die Verurteilung an das Abschleppunternehmen [REDACTED], Zug-um-Zug gegen Abtretung der Ansprüche der Klägerin gegen den Abschleppunternehmer [REDACTED], aus der Rechnung mit der Nr.: [REDACTED].

5.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderungen (vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren und Zinsen) gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Memmingen
Hallhof 1 + 4
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Neu-Ulm
Schützenstr. 60
89231 Neu-Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Neu-Ulm, 12.06.2025

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle